



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 11 vom 12.02.2021**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Stadt Kelheim</b>	
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);</b>	
- <b>Aufstellung des Teilaufhebungsbebauungsplanes Nr. 1</b>	
<b>„An der Hemauer Straße und Kellerberg – Teilaufhebung (Teilbereich Kellerberg);</b>	<b>123</b>
- <b>Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 124</b>	
<b>„Am Kellerberg - Überarbeitung“;</b>	<b>124</b>
- <b>Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer</b>	
<b>– Überarbeitung“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 02</b>	<b>126</b>
<b>Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere</b>	
<b>Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim</b>	<b>128</b>
<b>Stadt Abensberg</b>	
<b>Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes</b>	
<b>„Sondergebiet Gewerbliche Landwirtschaft – Abensberger Straße,</b>	
<b>Sandharlanden</b>	<b>137</b>



**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-1TA-Sch**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Aufstellung des Teilaufhebungsbebauungsplanes Nr. 1 „An der Hemauer Straße und Kellerberg – Teilaufhebung (Teilbereich Kellerberg);**

**Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 18.01.2021 mit Beschluss Nr. 19 den Teilaufhebungsbebauungsplan Nr. 1 „An der Hemauer Straße und Kellerberg – Teilaufhebung (Teilbereich Kellerberg)“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Teilaufhebungsbebauungsplanes Nr. 1 „An der Hemauer Straße und Kellerberg – Teilaufhebung (Teilbereich Kellerberg)“ nebst Begründung und Umweltbericht lag in der Zeit von 30.09.2020 bis einschließlich 04.11.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.01.2021 gerecht abgewogen. Der Teilaufhebungsbebauungsplan Nr. 1 „An der Hemauer Straße und Kellerberg – Teilaufhebung (Teilbereich Kellerberg)“ bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Teilaufhebungsbebauungsplan Nr. 1 „An der Hemauer Straße und Kellerberg – Teilaufhebung (Teilbereich Kellerberg)“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.01.2021 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Teilaufhebungsbebauungsplan Nr. 1 „An der Hemauer Straße und Kellerberg – Teilaufhebung (Teilbereich Kellerberg)“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.01.2021 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Teilaufhebungsbebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

**Hinweise gemäß § 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweise gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 03.02.2021

Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-124-Sch;****Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);****Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 124 „Am Kellerberg - Überarbeitung“;****Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 18.01.2021 mit Beschluss Nr. 27 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 „Am Kellerberg - Überarbeitung“ nebst Begründung mit Anhängen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf II des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 124 „Am Kellerberg - Überarbeitung“ nebst Begründung mit Anhängen lag in der Zeit von 30.09.2020 bis einschließlich 04.11.2020 erneut zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.01.2021 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 „Am Kellerberg- Überarbeitung“ nebst Begründung mit Anhängen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellerberg - Überarbeitung“ nebst Begründung mit Anhängen in der Fassung vom 18.01.2021 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellerberg - Überarbeitung“ nebst Begründung mit Anhängen in der Fassung vom 18.01.2021 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

#### Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

#### **Hinweise gemäß § 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweise gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 03.02.2021  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-21/4/D02-Sch.****Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);****Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 02 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung****Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 10.08.2020 mit Beschluss Nr. 240 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Deckblattes Nr. 02 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ der Stadt Kelheim durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 02 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Deckblattes Nr. 02 soll die rechtliche Grundlage für den Umbau und die Erweiterung eines Bestandsgebäudes in ein Mehrparteienhaus an der Kelheimwinzerstraße geschaffen werden. Da dringender Wohnraumbedarf in Kelheim gegeben ist, soll dem Vorhabenträger die Möglichkeit der Schaffung eines Geschosswohnungsbaus mit bis zu 9 Wohneinheiten ermöglicht werden.

Die Änderung der Bauleitplanung der Stadt Kelheim ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Politik der Nachverdichtung bestehender Siedlungseinheiten und der großen Nachfrage an Wohnraum im Stadtgebiet von Kelheim, städtebaulich sinnvoll und begründet und auch auf dem gegenständlichen Grundstück aufgrund der Lage sowie der Grundstücksgröße verträglich und gerechtfertigt. Das Erfordernis einer städtebaulichen Planung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.

Der Änderungsinhalt besteht im Wesentlichen in der Anhebung der zulässigen Wohneinheiten von derzeit 3 Wohnungen auf zukünftig max. 9 Wohnungen für die Parzelle 123 im Bebauungsplangebiet Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“. Die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO)“ bleibt unangetastet.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet befindet sich an der Kelheimwinzerstraße an der Einmündung der Kleiberstraße in die Kelheimwinzerstraße und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1173/5 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von 1.121 m<sup>2</sup> und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Kelheimwinzerstraße, nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 1173/5 der Gemarkung Kelheim;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1173/5 der Gemarkung Kelheim;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1173/5 der Gemarkung Kelheim;

Im Osten: Kleiberstraße, östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 1173/5 der Gemarkung Kelheim.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Deckblattes Nr. 02 zum Bebauungsplan Nr. 04 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ erfolgt aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der Größe des Planungsgebietes entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Im Zuge dieser Verfahrensvorschriften wird von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie von der frühzeitigen Fachstellen- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wurde allerdings im Zuge der Bekanntmachung des Vorhabens vom 18.09.2020 Gelegenheit zur Unterrichtung bis zum 20.10.2020 gegeben. Einwendungen oder Hinweise wurden hier nicht vorgebracht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Deckblattes Nr. 02 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ sowie die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan wurden vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.01.2021 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Als wesentliche Gründe werden hier die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits durch einen Bebauungsplan überplanten und größtenteils bebauten Bereich handelt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Deckblattes Nr. 02 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

**25.02.2021 bis einschließlich 29.03.2021**

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 03.02.2021

Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

## **Stadt Kelheim**

### **Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Kelheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Kelheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2018 außer Kraft.

Kelheim, den 10.02.2021  
Stadt Kelheim

Schweiger  
Erster Bürgermeister



## Anlage:

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 5) und den Personalkosten (Nrn. 6 – 7) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendungsersatz und die Gebühr.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Nutzungsdauer Jahre	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
<b>1.1 Kommandowagen</b> KdoW	15	3,00 €
<b>1.2 Mehrzweckfahrzeug</b> MZF	15	4,00 €
<b>1.3 Mannschaftstransportfahrzeug</b> MTF	15	3,00 €
<b>1.4 Tanklöschfahrzeug</b> TLF 16/25	25	4,00 €
<b>1.5 Tanklöschfahrzeug</b> TLF 8 W	25	3,00 €
<b>1.6 Tanklöschfahrzeug</b> TLF 24/50 – TLF 48/70	25	5,00 €
<b>1.7 Drehleiter</b> DLA (K) 23/12	20	12,00 €
<b>1.8 Löschgruppenfahrzeug</b> LF 10/6	25	6,00 €
<b>1.9 Löschgruppenfahrzeug</b> LF 20/16	25	8,00 €
<b>1.10 Löschgruppenfahrzeug</b> LF-KatS	25	6,00 €
<b>1.11 Tragkraftspritzenfahrzeug</b> TSF	20	2,00 €
<b>1.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser</b> TSF-W	20	3,00 €
<b>1.13 Rüstwagen</b> RW 2	25	5,00 €
<b>1.14 Vorausrüstwagen</b> VRW	20	4,00 €
<b>1.15 Versorgungslastkraftwagen</b> V-LKW	25	2,00 €
<b>1.16 Wechselladerfahrzeug</b> WLF	25	6,00 €

<b>1.17 Schlauchwagen</b> SW 2000	25	3,00 €
<b>1.18 Gerätewagen Wasserrettung</b> GW-W	25	4,00 €
<b>1.19 Mehrzweckboot</b> MZB	20	2,00 €
<b>1.20 Aluboot</b> Faster 440 BR	15	2,00 €
<b>1.21 Schlauchboot</b> Bombard Explorer	15	1,00 €
<b>1.22 Hartschalenboot</b> Dory 13	15	1,00 €
<b>1.23 Schlauchboot</b> Bombard C5	15	1,00 €
<b>1.24 Verkehrssicherungsanhänger</b> VSA	25	1,00 €
<b>1.25 Tragkraftspritzenanhänger</b> TSA	20	1,00 €
<b>1.26 Kohlensäureanhänger</b> CO <sup>2</sup> -Anhänger	20	1,00 €
<b>1.27 Lichtmastanhänger</b> Polyma	20	1,00 €
<b>1.28 Schaum-/Wasserwerfer</b> SWW	20	0,50 €
<b>1.29 Schlauchanhänger</b> SA	15	0,50 €
<b>1.30 Ölwehranhänger</b> MOP-MATIC	25	1,00 €
<b>1.31 Pulverlöschanhänger</b> P 250	25	1,00 €
<b>1.32 Ölschadenanhänger</b> ÖSA	25	1,00 €
<b>1.33 Pumpe</b> Pracht/Hannibal	15	0,50 €

## **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

<b>2.1 Kommandowagen</b> KdoW	35,00 €
<b>2.2 Mehrzweckfahrzeug</b> MZF	44,00 €
<b>2.3 Mannschaftstransportfahrzeug</b> MTF	28,00 €
<b>2.4 Tanklöschfahrzeug</b> TLF 16/25	67,00 €
<b>2.5 Tanklöschfahrzeug</b> TLF 8 W	45,00 €
<b>2.6 Tanklöschfahrzeug</b> TLF 24/50 – TLF 48/70	73,00 €
<b>2.7 Drehleiter</b> DLA (K) 23/12	173,00 €
<b>2.8 Löschgruppenfahrzeug</b> LF 10/6	99,00 €
<b>2.9 Löschgruppenfahrzeug</b> LF 20/16	128,00 €
<b>2.10 Löschgruppenfahrzeug</b> LF-KatS	81,00 €
<b>2.11 Tragkraftspritzenfahrzeug</b> TSF	25,00 €
<b>2.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser</b> TSF-W	47,00 €
<b>2.13 Rüstwagen</b> RW 2	74,00 €
<b>2.14 Vorausrüstwagen</b> VRW	58,00 €
<b>2.15 Versorgungslastkraftwagen</b> V-LKW	21,00 €
<b>2.16 Wechselladerfahrzeug</b> WLF	51,00 €
<b>2.17 Schlauchwagen</b> SW 2000	40,00 €
<b>2.18 Gerätewagen Wasserrettung</b> GW-W	62,00 €
<b>2.19 Mehrzweckboot</b> MZB	27,00 €
<b>2.20 Aluboot</b> Faster 440 BR	21,00 €
<b>2.21 Schlauchboot</b> Bombard Explorer	15,00 €
<b>2.22 Hartschalenboot</b> Dory 13	14,00 €
<b>2.23 Schlauchboot</b> Bombard C5	11,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Arbeitsstunden berechnet für	10 % Eigenbeteiligung der Gemeinde
<b>3.1 Stromerzeuger</b>	30,00 €
<b>3.2 Tauchpumpe</b>	27,00 €
<b>3.3 Wassersauger</b>	14,00 €
<b>3.4 Powermoon</b>	17,00 €
<b>3.5 Motorsäge</b>	13,00 €
<b>3.6 Tragkraftspritze</b>	45,00 €
<b>3.7 Rückenspritze</b>	8,00 €
<b>3.8 sonstige Pumpe</b>	30,00 €
<b>3.9 Hochleistungslüfter</b>	27,00 €
<b>3.10 Verkehrssicherungsanhänger</b> VSA	20,00 €
<b>3.11 Tragkraftspritzenanhänger</b> TSA	13,00 €
<b>3.12 Kohlensäureanhänger</b> CO <sup>2</sup> -Anhänger	49,00 €
<b>3.13 Lichtmastanhänger</b> Polyma	36,00 €
<b>3.14 Schaum-/Wasserwerfer</b> SWW	26,00 €
<b>3.15 Schlauchanhänger</b> SA	21,00 €
<b>3.16 Ölwehranhänger</b> MOP-MATIC	71,00 €
<b>3.17 Pulverlöschanhänger</b> P 250	63,00 €
<b>3.18 Ölschadenanhänger</b> ÖSA	48,00 €

<b>3.19 Pumpe Pracht/Hannibal</b>	<b>31,00 €</b>
<b>3.20 AB Mulde klein</b>	<b>35,00 €</b>
<b>3.21 AB Mulde groß</b>	<b>41,00 €</b>
<b>3.22 AB Mulde Kran</b>	<b>112,00 €</b>
<b>3.23 AB Einsatzleitung</b>	<b>58,00 €</b>
<b>3.24 AB Hochwasser</b>	<b>105,00 €</b>
<b>3.25 AB Sozial</b>	<b>52,00 €</b>
<b>3.26 Teleskopstapler</b>	<b>64,00 €</b>
<b>3.27 Anbaukehrbesen</b>	<b>23,00 €</b>
<b>3.28 Dunggabel</b>	<b>13,00 €</b>
<b>3.29 Greifschaufel</b>	<b>24,00 €</b>
<b>3.30 Gabelstapler</b>	<b>27,00 €</b>
<b>3.31 umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Maske</b>	<b>29,00 €</b>
<b>3.32 Tauchgerät inkl. Maske</b>	<b>42,00 €</b>
<b>3.33 Druckschlauch B/C/D</b>	<b>1,00 €/pro Tag</b>
<b>3.34 Saugschlauch</b>	<b>3,00 €/pro Tag</b>
<b>3.35 Armaturen</b>	<b>4,00 €/pro Tag</b>
<b>3.36 Türöffnungswerkzeug</b>	<b>14,00 €</b>
<b>3.37 Steck-/Schiebeleiter</b>	<b>16,00 €/pro Tag</b>
<b>3.38 Absturzsicherungssatz</b>	<b>21,00 €</b>
<b>3.39 Feuerwehr-/Mehrzweckleine</b>	<b>1,00 €/pro Tag</b>
<b>3.40 Überlebensanzug</b>	<b>26,00 €</b>
<b>3.41 Chemikalienschutzanzug</b>	<b>50,00 €</b>
<b>3.42 Kabeltrommel</b>	<b>4,00 €</b>
<b>3.43 Sandsack</b>	<b>0,50 €/pro Tag</b>

<b>3.44 Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät</b>	<b>5,00 €</b>
---	---------------

#### **4. Gebühren für Geräteüberlassung**

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils die in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

#### **5. Material und Sachkosten**

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

#### **6. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Leistung berechnet für

<b>6.1.1 den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet</b>	<b>25,00 €</b>
--	----------------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

## 6.2 Sicherheitswachen

Leistung berechnet für

<b>die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende folgender Stundensatz berechnet</b>	<b>16,40 €</b>
---	----------------

Für die Anfahrt und die Rückfahrt zur Sicherheitswache wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz wird fortlaufend angepasst. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz“.

## 7. Gebühren für Arbeitsleistungen der Schlauch-/Atemschutzgerätewerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Arbeitsleistung berechnet für

<b>7.1 Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch</b>	<b>8,00 €</b>
<b>7.2 sonstige Tätigkeiten der Schlauchwerkstatt je Stunde</b>	<b>34,00 €</b>
<b>7.3 Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes</b>	<b>24,00 €</b>
<b>7.4 Reinigen und Prüfen eines Tauchgerätes</b>	<b>24,00 €</b>
<b>7.5 Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske</b>	<b>13,00 €</b>
<b>7.6 Reinigen und Prüfen einer Tauchmaske</b>	<b>13,00 €</b>
<b>7.7 Füllen einer Pressluftflasche</b>	<b>4,00 €</b>
<b>7.8 sonstige Tätigkeiten der Atemschutzgerätewerkstatt je Stunde</b>	<b>34,00 €</b>

## **Bekanntmachung der Stadt Abensberg**

### **Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Gewerbliche Landwirtschaft – Abensberger Straße, Sandharlanden“**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 30. September 2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Pullach-Boden“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter [www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen) abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 11.01.2021

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl  
1. Bürgermeister